

Diplomatenpässe werden Behörden ausgestellt, die Belgien, eine Gemeinschaft oder eine Region auf höchster politischer oder diplomatischer Ebene vertreten. Dienstpässe werden Beamten oder gleichgestellten Personen ausgestellt, die Belgien, eine Gemeinschaft oder eine Region auf administrativer Ebene vertreten.

Übt der Inhaber eines belgischen Diplomatenpasses eine derart repräsentative Aufgabe aus, dass seine öffentlichen und privaten Tätigkeiten schwer zu unterscheiden sind, kann er seinen Diplomatenpass auch für Privatreisen verwenden; sein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner kann - sofern er die belgische Staatsangehörigkeit besitzt - ebenfalls über einen Diplomatenpass, auch für Privatreisen, verfügen.

Wohnt und arbeitet der Inhaber eines belgischen Diplomaten- oder Dienstpasses für seine Arbeit im Ausland, kann er diesen Pass auch für Privatreisen verwenden; sein belgischer Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner und die belgischen Kinder zu seinen Lasten können ebenfalls über einen Diplomaten- oder Dienstpass, auch für Privatreisen, verfügen.

Kategorien von Berechtigten und Modalitäten für die Verwendung von Diplomaten- oder Dienstpässen werden in gesonderten Anweisungen behandelt.

Art. 6 - Reisedokumente für Staatenlose, Flüchtlinge oder Ausländer, die nicht als Staatenlose oder Flüchtlinge anerkannt sind und kein Reisedokument bei ihrer eigenen nationalen Behörde oder einer internationalen Stelle erhalten können, werden beantragt bei den föderalen Diensten, die dem Provinzgouverneur beigeordnet sind, in dessen Provinz der Betreffende im Bevölkerungsregister einer Gemeinde eingetragen ist, und von diesen Diensten ausgestellt.

Art. 7 - Inhaber eines Reisedokuments für Staatenlose, Flüchtlinge oder Ausländer können über ein zweites Reisedokument für Staatenlose, Flüchtlinge oder Ausländer verfügen, wenn ein gültiges Reisedokument nicht ausreicht, um geplante Auslandsreisen oder -aufenthalte vorzubereiten oder anzutreten aufgrund einer hohen Anzahl Visumanträge, die in kurzer Zeit einzureichen sind, aufgrund von Reisen in Länder mit schwierigen Beziehungen zueinander oder aufgrund der Nutzung verschiedener Reisedokumente für einerseits den Erhalt von länger gültigen Einreise- und Aufenthaltvisa und andererseits den schnellen Erhalt von Ein- und Ausreisestempeln.

Art. 8 - 1. Belgische Rückkehrausweise werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten oder von einer berufskonsularischen Vertretung ausgestellt.

2. Honorarkonsularische Vertretungen, die vom Minister zu diesem Zweck bestimmt worden sind, können belgische Rückkehrausweise ausstellen, nachdem die zuständige berufskonsularische Vertretung in jedem Einzelfall ihre Zustimmung gegeben hat.

3. Rückkehrausweise werden Belgiern im Ausland ausgestellt, wenn sie sich im Amtsbereich der betreffenden berufskonsularischen Vertretung aufhalten und sich nicht in einer Situation befinden, um innerhalb einer angemessenen oder erforderlichen Frist einen gewöhnlichen Pass oder ein anderes Reise- oder Identitätsdokument zu erhalten.

4. In Belgien werden sie unter außergewöhnlichen Umständen Belgiern ausgestellt, die aus dringenden Gründen ins Ausland reisen müssen und sich nicht in einer Situation befinden, um zeitig einen gewöhnlichen Pass oder ein anderes Reise- oder Identitätsdokument zu erhalten. Ihre Ausstellung wird jedoch verweigert, wenn der Antragsteller versäumt hat, zeitig die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Art. 9 - Der belgische Rückkehrausweis ist ein vorläufiger Pass mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat, der seinem Inhaber einen Kurzaufenthalt im Ausland oder eine dringende Reise aus dem Ausland oder ins Ausland ermöglicht.

Reicht diese Gültigkeitsdauer von einem Monat für den Kurzaufenthalt im Ausland oder die dringende Reise aus dem Ausland oder ins Ausland jedoch nicht aus, wird ein vorläufiger Pass mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

Art. 10 - Die Passverwaltung, die einen vorläufigen Pass ausstellt, setzt die Gemeinde oder berufskonsularische Vertretung, bei der der Betreffende eingetragen ist, davon in Kenntnis.

Die Passverwaltung, die einen Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Passes an einen Belgier erhält, der weder bei einer Gemeinde noch in einem konsularischen Bevölkerungsregister eingetragen ist, berät sich mit der Gemeinde oder berufskonsularischen Vertretung, bei der der Belgier zuletzt eingetragen war, oder - wenn der Belgier noch nie eingetragen war - mit der für den Geburtsort zuständigen Gemeinde oder berufskonsularischen Vertretung.

Art. 11 - Kann die zuständige Passverwaltung zeitweilig keine Pässe oder Reisedokumente ausstellen, kann der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten eine andere Passverwaltung bestimmen, damit diese den Antrag auf Ausstellung des Passes oder des Reisedokuments bearbeitet und die Ausstellung vornimmt, oder selbst den Pass oder das Reisedokument ausstellen.

Art. 12 - Der Ministerielle Erlass vom 23. August 2000, der die Ausstellung von Spezialpässen betrifft, wird aufgehoben.

Brüssel, den 19. April 2014

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten
D. REYNERS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00311]

26 DECEMBER 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister teneinde een informatiegegeven betreffende de verdeelde huisvesting van de minderjarigen te registreren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 december 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 tot vaststelling van de informatie die opgenomen wordt in de bevolkingsregisters en in het vreemdelingenregister teneinde een informatiegegeven betreffende de verdeelde huisvesting van de minderjarigen te registreren (*Belgisch Staatsblad* van 5 februari 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00311]

26 DECEMBRE 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers afin d'enregistrer une information relative à l'hébergement partagé des mineurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 décembre 2015 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 déterminant les informations mentionnées dans les registres de la population et dans le registre des étrangers afin d'enregistrer une information relative à l'hébergement partagé des mineurs (*Moniteur belge* du 5 février 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00311]

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung einer Information über die geteilte Unterbringung Minderjähriger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung einer Information über die geteilte Unterbringung Minderjähriger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung einer Information über die geteilte Unterbringung Minderjähriger

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

wenn Eltern sich scheiden lassen oder trennen, stellt sich insbesondere die Frage nach der Bestimmung der Eintragungadresse im Bevölkerungsregister des nicht für mündig erklärten Minderjährigen.

In einigen Fällen wohnen die Kinder größtenteils bei einem Elternteil. Minderjährige werden folglich unter der Adresse eingetragen, wo sie ihren Hauptwohrt haben, das heißt der Ort, an dem sie während des größten Teils des Jahres wohnen, und dies gemäß den allgemeinen Regeln, wie sie im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente festgelegt sind.

In Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches ist für das Gericht die Möglichkeit vorgesehen, die Adresse festzulegen, unter der ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger mit Hauptwohrt in die Bevölkerungsregister eingetragen werden muss, falls keine Vereinbarung zwischen den Eltern zustande kommt. Gemäß den allgemeinen Regeln des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 kann man nur in den Bevölkerungsregistern einer einzigen Gemeinde gleichzeitig eingetragen sein.

Wenn der nicht für mündig erklärte Minderjährige gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile wohnt, erfolgt diese Eintragung in die Bevölkerungsregister entweder unter der vom Richter (gemäß Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches) festgelegten Adresse oder unter der Adresse, die durch notarielle Urkunde oder in gegenseitigem Einvernehmen, das vom Gericht homologiert worden ist, festgestellt wurde, oder unter der Adresse des letzten gemeinsamen Hauptwohrtorts der Eltern.

In Anwendung dieser Regeln haben nicht für mündig erklärte Minderjährige folglich bei einem Elternteil ihren Hauptwohrt. Sie dürfen natürlich ab und zu (Besuchsrecht) oder für die Hälfte der Zeit (gleichmäßig aufgeteilt Unterbringung) beim anderen Elternteil (dem so genannten Unterbringer) wohnen, und dies ohne in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des so genannten Unterbringers eingetragen zu sein.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses zielt darauf ab, die Möglichkeit zu schaffen, in Bezug auf den Unterbringer zu beantragen, dass in der Akte des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes die Tatsache vermerkt ist, dass dieses ab und zu oder für die Hälfte der Zeit beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem es nicht seinen Hauptwohrtort hat.

Dies soll ebenfalls in der Akte des Unterbringers vermerkt werden.

Mit diesem Vermerk wird nicht beabsichtigt, Kind und Unterbringer zusätzliche sozioökonomische oder steuerliche Rechte zuzuerkennen, sondern will man die betreffenden Gemeindebehörden nur noch genauer von der Tatsache in Kenntnis setzen, dass ein Kind tatsächlich eine bestimmte Zeit lang in der betreffenden Gemeinde verbleibt, nämlich beim Unterbringer. Eine solche Information kann sich trotzdem gegebenenfalls als nützlich erweisen, sei es damit die Gemeinde dem Kind Ermäßigungen oder Vergünstigungen gewähren kann, zum Beispiel einen ermäßigten Tarif fürs Schwimmbad oder für den Spielplatz der Gemeinde, aber auch aus Sicherheitsgründen: Es ist doch wichtig, dass die Hilfsdienste wissen, dass an einer angegebenen Adresse möglicherweise ein Kind wohnt.

Deswegen ist die Schaffung einer neuen Information in den Bevölkerungsregistern vorgesehen, mit der darauf hingewiesen werden kann, dass ein nicht für mündig erklärtes minderjähriges Kind vorübergehend beim Unterbringer wohnt. Diese Information wird auf Antrag des Unterbringers ergänzt und in die Akte des Kindes und durch Autogenerierung in die des Unterbringers eingegeben.

Am 23. September 2015 hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens eine günstige Stellungnahme zu vorliegendem Erlassentwurf abgegeben.

Vorliegender Erlass wurde dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt. Alle Bemerkungen dieses Hohen Kollegiums sind berücksichtigt worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

26. DEZEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung einer Information über die geteilte Unterbringung Minderjähriger

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 39/2015 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 23. September 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 58.446/2 des Staatsrates vom 2. Dezember 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. Mai 2015, wird wie folgt ergänzt:

“31. Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohntort hat; dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers,

32. Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer im Sinne von Nr. 31 ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches; die Identität des oder der betreffenden Minderjährigen wird ebenfalls angegeben.”

Art. 2 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG**

[2016/202243]

13 MEI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 mei 1976 betreffende het collectief ontslag en tot omzetting van de Richtlijn (EU) 2015/1794 van 6 oktober 2015 (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 14 februari 1961 voor economische expansie, sociale vooruitgang en financieel herstel, artikel 18, eerste en tweede lid, gewijzigd bij de wet van 30 december 2009;

Gelet op het koninklijk besluit van 24 mei 1976 betreffende het collectief ontslag;

Overwegende dat zeevissers en zeelieden ter koopvaardij niet meer kunnen worden uitgesloten van het koninklijk besluit van 24 mei 1976 betreffende het collectief ontslag ingevolge artikel 4, 1, van de Richtlijn (EU) 2015/1794 van het Europees Parlement en de Raad van 6 oktober 2015 tot wijziging van de Richtlijnen 2008/94/EG, 2009/38/EG en 2002/14/EG van het Europees Parlement en de Raad en de Richtlijnen 98/59/EG en 2001/23/EG van de Raad wat de zeevarenden betreft;

Overwegende dat in de Belgische reglementering moet worden gepreciseerd dat wanneer het plan voor collectief ontslag de leden van de bemanning van een zeeschip betreft, de werkgever daarvan kennis moet geven aan de bevoegde instantie van de staat waarvan het schip de vlag voert, ingevolge artikel 4, 2, van voormelde Richtlijn (EU) 2015/1794;

Overwegende dat het koninklijk besluit van 24 mei 1976 hiervoor moet worden aangepast;

Gelet op advies 59.040/1 van de Raad van State, gegeven op 30 maart 2016, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2^o, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

**SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE**

[2016/202243]

13 MAI 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 24 mai 1976 sur les licenciements collectifs et transposant la Directive (UE) 2015/1794 du 6 octobre 2015 (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 14 février 1961 d'expansion économique, de progrès social et de redressement financier, l'article 18, premier et deuxième alinéas, modifié par la loi du 30 décembre 2009;

Vu l'arrêté royal du 24 mai 1976 sur les licenciements collectifs;

Considérant que les pêcheurs de mer et les marins de la marine marchande ne peuvent plus être exclus de l'arrêté royal du 24 mai 1976 sur les licenciements collectifs en raison de l'article 4, 1, de la Directive (UE) 2015/1794 du 6 octobre 2015 modifiant les Directives 2008/94/CE, 2009/38/CE et 2002/14/CE du Parlement européen et du Conseil, et les Directives 98/59/CE et 2001/23/CE du Conseil, en ce qui concerne les gens de mer;

Considérant qu'il doit être précisé dans la réglementation belge que lorsqu'un plan de licenciement collectif concerne les membres d'équipage d'un navire de mer, l'employeur doit le notifier à l'instance compétente de l'Etat dont le navire bat pavillon, conformément à l'article 4, 2, de la Directive (UE) 2015/1794 précitée;

Considérant que l'arrêté royal du 24 mai 1976 doit être adapté à ce sujet;

Vu l'avis 59.040/1 du Conseil d'Etat, donné le 30 mars 2016, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2^o, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;